

Verzeichnisse

der in Wien heimatberechtigten Landsturm- pflichtigen des Geburtsjahrganges 1899.

Rundmachung.

Die Verzeichnisse über die im Jahre 1899 geborenen, mit 1. Jänner 1917 in das landsturmpflichtige Alter tretenden, in Wien heimatberechtigten Jünglinge werden im Sinne der Bestimmungen des § 8, P. 19 der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni 1907, R. G. Bl. Nr. 150, bzw. des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. September 1916, Pr. Nr. 16317—XIV, am 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. November 1916 während der üblichen Amtsstunden im Konskriptionsamte des Magistrates I., Neues Rathaus, zur freien Einsicht aufzulegen.

Jeder, der bei der Einsichtnahme eine Auslassung oder unrichtige Eintragung wahrnimmt, wird aufgefordert, hierüber die Anzeige im Konskriptionsamte zu erstatten.

Vom Magistratsrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
im Oktober 1916.